

Arbeitslosenzentrum Dortmund • Leopoldstr. 16 - 20 • 44147 Dortmund



**Beratungsstelle** für Langzeitarbeitslose  
und **Arbeitslosenzentrum**

Leopoldstraße 16 - 20  
44147 Dortmund

☎ (02 31) 81 21 24

☎ (02 31) 81 21 29

info@alz-dortmund.de

www.alz-dortmund.de

Dortmund, 15.05.2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersenden wir Euch einige Informationen zum Thema  
„Zwangsverrentung“ für SGB II –Empfänger zu.

In diesem Jahr haben uns schon einige Menschen aufgesucht und uns um Rat  
gefragt, wie sie sich gegen die Aufforderung der frühzeitigen  
Rentenantragsstellung wehren können.

Es gibt mittlerweile überwiegend positive Gerichtsentscheidungen in dieser  
Frage. Auch das Dortmunder Sozialgericht hat in diesem Jahr bereits mehrere  
positive Beschlüsse gefasst.

Wir konnten sie im Widerspruch -und Klageverfahren dabei unterstützen und  
die Rücknahme erreichen.

Wir würden uns freuen, wenn Ihr uns Eure Erfahrungen mit dem  
Problembereich „Zwangsverrentung“ mitteilen würdet.

Eine gegenseitige Unterstützung ist im Interesse der Betroffenen hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vereinskonto Arbeitslosenzentrum  
Stadtparkasse Dortmund  
IBAN: DE 04 4405 0199 0161 0040 49

Amtsgericht Dortmund - VR3148

## Zwangsverrentung

Hartz IV – Bezieher sind verpflichtet, ab dem 63. Geburtstag eine vorgezogene Rente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen (§12a SGB II). Die Jobcenter können dazu auffordern, einen entsprechenden Rentenanspruch zu stellen.

Diese gesetzliche Regelung und Verpflichtung bringt erhebliche Nachteile für die Betroffenen.

1. Die frühzeitige Inanspruchnahme der Altersrente bedeutet dauerhafte Rentenabschläge;
2. Ausschluss aus dem System des SGB II und damit der Arbeitsförderung,
3. Ausschluss der Möglichkeit, den Rentenanspruch bis zur Regelaltersgrenze zu erhöhen,

Es wird die amtliche Statistik verändern und gleichzeitig die Kosten der Kommunen erhöhen, da viele auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein werden.

Die Leistungen „Grundsicherung im Alter“ können erst ab dem 65. Lebensjahr bezogen werden.

Einer ausreichenden und notwendigen Förderung von älteren Langzeitarbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt – so Auftrag der Bundesregierung – steht diese Zwangsmaßnahme entgegen.

Wie viele Menschen auf diese Weise unfreiwillig in die Rente gezwungen werden, ist unklar.

Die Redaktion gegen hartz.de vom 07.01.2014 stellte fest: „Laut Statistik wurden allein im Juli 2013 2300 63-Jährige aus dem Leistungsbezug gedrängt, um einen Rentenanspruch zu stellen. Wenn diese Zahl auf das Jahr 2013 auf alle anderen Monate hochgerechnet wird, sind dies 28.000. Das sind etwa dreimal so viele Frührentner, die vom Hartz IV Bezug in die Frührente wechselten als noch 2008.

In den kommenden Jahren wird die Zahl der Betroffenen weiter ansteigen. Laut BA-Statistiken waren im Juli 2013 – 63.000 Hartz IV Betroffene 62 Jahre alt, weitere 75.000 etwa 61 Jahre.“

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) hat die Trends der Rechtsprechung zur Zwangsverrentung zusammengestellt. ([www.erwerslos.de](http://www.erwerslos.de))

Auch unsere Beratungsstelle hat Ratsuchende dabei unterstützt, sich gegen die Aufforderung der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente zu wehren. Es konnte Folgendes erreicht werden:

1. Die Aufforderung zur Mitwirkung der Antragstellung und die Androhung der Einstellung der Leistungen sind rechtsfehlerhaft und mussten vom Jobcenter zurückgenommen werden,
2. Dem Antrag auf aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen die Aufforderung der Mitwirkung der Antragstellung wurde vom SG Dortmund stattgegeben,

weitere Begründung:

keine erkennbare Ermessensausübung des Jobcenters (Ermessensnichtgebrauch)

- a) bei der Antragstellung durch das Jobcenter und bereits
- b) bei der Aufforderung zur Antragstellung,

Bei der Ermessensausübung durch das Jobcenter sind Aspekte zu berücksichtigen wie:

- voraussichtliche Dauer oder Höhe des Leistungsbezuges,
- absehbarer Einkommenszufluss,
- dauerhafte Krankheit,
- Ausschluss aus Leistungen nach dem SGB II als Altersrentner,
- Abschläge bei der vorzeitigen Rente prüfen.

Eine Sanktionierung wegen einer bisher unterbliebenen Rentenantragsstellung kommt nicht in Betracht.

Das Sozialgericht verfügte, dass der durch das Jobcenter gestellte Antrag beim Rententräger zurück genommen wird.

Weitere rechtliche Anfragen von Betroffenen liegen uns vor.

Bei einem Fall wurde die Leistung vorläufig eingestellt, weil der Rentenantrag vom Hilfeempfänger nicht gestellt wurde. Es konnte kurzfristig erreicht werden, dass die Leistungen wieder aufgenommen wurden.

## Urteile zum Thema „Zwangsverrentung“

- **Einstellung der Leistungen**
  - BSG vom 22.09.2011 B 4 AS 202/10 R
  - LSG BaWü vom 05.10.2012 L 9 AS 3208/12 ER B
  - LSG NRW vom 10.02.2014 L 19 AS 54/14 B ER
  
- **fiktives Einkommen**
  - BSG vom 21.06.2011 B 4 AS 21/10 R
  - LSG NRW, Beschluss vom 11.04.2012 L 19 AS 544 B ER
  
- **Aufforderung zur Rentenantragstellung ist ein Verwaltungsakt**
  - LSG NRW 01.02.2010 L 19 B 371/09 AS ER
  - HessLG 24.05.2011 L 7 AS 88/11 B ER
  - SG Hannover 15.01.2013 S 68 AS 1296/12
  
- **Ermessensausübung**
  - HessLSG 24.05.2011 L 7 AS 88/11 B ER
  - LSG NRW 12.06.2012 L 7 AS 916/12 B ER
  - LSG NRW 01.02.2010 L 19 B 371/09 AS ER
  - SG Hannover 15.01.2013 S 68 AS 1296/12
  - SG Dortmund 24.01.2012 S 5 AS 5462/11 ER
  - SG Dortmund 13.03.2014 S 32 AS 972/14 ER (Beschluss)
  - SG Dortmund 02.01.2014 S 5 AS 4959/13 ER
  - SG Dortmund 02.04.2014 S 5 AS 673/14 ER
  
  - SG Dresden 21.02.2014 S 28 AS 567/14 ER
  - LSG Berlin-Brandenburg  
Beschluss 27.09.2013 L 28 AS 2330/13 B ER
  
- **keine Leistungskürzung bei Nichtvorlage der Rentenauskunft**
  - LSG NRW, Beschluss 10.02.2014, L 19 AS 54/14 B ER
  
- **Unbilligkeitsverordnung**
  - SG Duisburg 28.01.2013 AS 4787/12 ER
  - SG Hannover 15.01.2013 S 68 AS 1296/12
  
  - LSG NRW 22.05.2013 L 19 AS 291/13 B ER
  - LSG NRW 13.05.2012 L 7 AS 525/13 B ER  
L 7 AS 526/13 B
  
- **vorzeitige Inanspruchnahme bei Bedarfsunterdeckung**
  - SG Duisburg 28.01.2013 AS 4787/12 ER  
dieser Beschluss wurde vom LSG NRW 22.05.2013 – L 19 AS 291/13 B ER aufgehoben,
  
  - LSG NRW 13.05.2013 L 7 AS 525/13 B ER  
L 7 AS 526/13 B  
Aufforderung unzulässig, da Hilfebedürftigkeit nach SGB XII bestanden hätte